

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema „Risiken der baurechtlichen Planung

Die Rechtsabteilung hat die Fragestellung dahin ausgelegt, dass alle formellen Widersprüche, die in den Jahren 2016 -2020 beim Stadtrechtsausschuss eingingen und die sich gegen eine Entscheidung der Abteilung 230 richteten erfasst wurden.

Widersprüche, die die Entscheidungen anderer Abteilungen betrafen, etwa Immissionsschutzrecht, sind daher nicht enthalten.

Aufgelistet wurden dann sämtliche Klagen, die gegen förmliche Widerspruchsbescheide beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße anhängig gemacht wurden (= 1. Instanz).

OVG-Berufungen und abstrakte Normenkontrollen sind daher nicht aufgeführt.

Werden wegen städtischer (Bau)Entscheidungen Ersatzansprüche geltend gemacht, werden diese grundsätzlich an unsere Versicherung gemeldet, die bei Amtshaftungsfällen auch prozessual eintrittsberechtigt und –verpflichtet ist.

Die Beantwortung der Fragen zur Abwehr und zur Leistung von Schadensersatzansprüchen basiert auf der Sichtung der einschlägigen Versicherungsfälle in den Jahren 2016 – 2020.

In den Jahren 2016 -2017 wurden beim Stadtrechtsausschuss insgesamt 198 formelle Widersprüche gegen Entscheidungen der Bauordnungsabteilung einschließlich des Denkmalschutzes erhoben.

Aus diesen Verfahren wurden im selben Zeitraum 36 Klagen beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße anhängig gemacht.

Auf gerichtlich geltend gemachte Forderungen auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung oder Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs wurde im genannten 5 Jahreszeitraum in einem Fall ein Betrag von 26.000 € geleistet und zwar vergleichsweise und durch den Versicherer der Stadt. Die Stadt selbst musste keine Zahlungen leisten.

Nicht erfasst in dieser Rechnung sind unspezifizierte Ankündigungen und nicht konkretisierte Anmeldungen. In solchen Fällen wird allerdings vorsorglich die Versicherung eingeschaltet.